

# SATZUNG

über die steuerbegünstigten Zwecke  
des Heimatmuseums der Sickingenstadt Landstuhl  
in der Zehntenscheune

## Artikel 1

Mit dem Betrieb des Heimatmuseums werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Bildung, Kunst, Kultur und Heimatgeschichte. Insbesondere soll historisches, volkskundliches und kulturelles Gut aus dem Bereich der Sickingenstadt Landstuhl durch Einrichtung einer ständigen Ausstellung der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Das Heimatmuseum soll eine geschlossene Darstellung von Zeugnissen der Landschaft, der Geschichte und der Kultur der Sickingenstadt Landstuhl zeigen, wobei vor allem das Leben und Wirken des Franz von Sickingen gebührend in der „Sickingen-Ausstellung“ zu berücksichtigen ist.

Der Träger ist bestrebt, Schenkungen, Stiftungen und Leihgaben für das Heimatmuseum, insbesondere für die „Sickingen-Ausstellung“, zu finden, diese sachkundig zu bewahren, zu erforschen, bekannt zu machen und auszustellen zum Zwecke der regionalgeschichtlichen und ästhetischen Bildung und Erziehung sowie der Erbauung der Bürgerinnen und Bürger der Sickingenstadt Landstuhl sowie ihres Umlandes und ihrer Besucher.

Die Einrichtung leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Wahrung und Pflege der kulturellen und historischen Werte der Sickingenstadt Landstuhl und dient der sozialen, kulturellen und lokalen Identifikation der Bürgerinnen und Bürger.

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keiner durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Sickingenstadt Landstuhl als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Sickingenstadt Landstuhl zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landstuhl, den 18. Dezember 2002

In Vertretung:

(Thomas Pletsch)

1. Stadtbeigeordneter

